

Änderungen der Satzung der Grafschafter Volksbank eG

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle in der Vertreterversammlung am 29. Juni 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung der Grafschafter Volksbank eG. Hierzu sind die bisherige und die neue Fassung der geänderten Abschnitte tabellarisch gegenübergestellt. Zusätzlich erläutern kurze Hinweise den Hintergrund der Änderung. Änderungen in roter Schrift erfolgten auf Grundlage der aktualisierten Muster-Satzung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR); Änderungen in blauer Schrift sind bankindividuell.

Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen, sind nachfolgend die wesentlichen Änderungen zusammengefasst:

- **§ 2 - Zweck und Gegenstand**
Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes hinsichtlich der Thematik „Grundstücke / Immobilien“ (Erwerb, Erschließung, Bebauung, Verwaltung, Vermietung, Vermittlung, ...).
- **U.a. §§ 19, 23, 25, 27, 35, 36a, 36b, 36c**
Digitalisierung: Verankerung der Möglichkeit, die Sitzungen von Organen (Vorstandssitzung, Aufsichtsratssitzung, Vertreterversammlung), die Beschlussfassung / Unterzeichnung sowie Wahlen digital durchzuführen.
- **§ 26c - Wahlturnus und Zahl der Vertreter**
Anpassung des Vertreterschlüssels aufgrund der gestiegenen Mitgliederzahl: Ein Vertreter je 100 Mitglieder statt bisher je 50.
- **§ 37 - Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**
Erhöhung der maximal möglichen Anzahl an Geschäftsanteilen je Mitglied von 20 auf 40.
- **§ 40 - Beschränkte Nachschusspflicht**
Streichung der Mitglieder-Nachschusspflicht (gesetzlich seit 01.01.2022 entfallen).

Abschnitt	Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweise
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens			
§ 2 Zweck und Gegenstand	<p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;</p> <p>b) die Annahme von sonstigen Einlagen;</p> <p>c) die Gewährung von Krediten aller Art; die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;</p> <p>d) die Durchführung von Treuhandgeschäften;</p> <p>e) der Zahlungsverkehr;</p> <p>f) das Auslandsgeschäft einschließlich An- und Verkauf von Devisen und Sorten;</p> <p>g) die Vermögensberatung und die Vermögensverwaltung sowie die Vermögensvermittlung;</p> <p>h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von</p>	<p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen-Einlagen;</p> <p>b) die Annahme von sonstigen Einlagen;</p> <p>c) die Gewährung von Krediten aller Art;</p> <p>c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;</p> <p>d) die Durchführung von Treuhandgeschäften; desder Zahlungsverkehrs;</p> <p>f) e) die Durchführung des das Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;</p> <p>g) f) die Vermögensberatung, und die Vermögensverwaltung vermittlung sowie und die Vermögensvermittlung verwaltung;</p> <p>h) g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von</p>	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung

	<p>Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; i) die Vermittlung und der Verkauf von Bausparverträgen, die Vermittlung von Versicherungen, Immobilien und Reisen; j) Entwicklung und Verkauf von Software.</p> <p>k) der Kauf und die Erstellung von Immobilien zur eigenen oder entgeltlichen fremden Nutzung sowie die Erbringung von Dienstleistungen rund um eigene oder fremde Immobilien.</p> <p>l) die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen für Unternehmen und Unternehmer im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und -verkäufen, Nachfolge- und Beteiligungsthemen sowie der Gestaltung und Beschaffung von</p>	<p>Wertpapieren und anderen Vermögenswerten; i)h) die Vermittlung undoder der Verkauf von Bausparverträgen, die Vermittlung von Versicherungen, Immobilien und Reisen; j)i) die Entwicklung und der Verkauf von Software; k)j) der Kauf und die Erstellung von Immobilien zur eigenen oder entgeltlichen fremden Nutzung sowie die Erbringung von Dienstleistungen rund um eigene oder fremde Immobilien. der Erwerb sowie gegebenenfalls die Erschließung, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und Vermittlung von Grundstücken, Immobilien, grundstücksgleichen Rechten und Wohnungseigentum; l)k) die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen für Unternehmen und Unternehmer im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und -verkäufen,</p>	<p>Konkretisierung der Geschäftsfelder</p>
--	---	---	--

	Eigen- und Fremdkapitalpositionen. (3) Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.	Nachfolge- und Beteiligungsthemen sowie der Gestaltung und Beschaffung von Eigen- und Fremdkapitalpositionen. (3) Der Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs kann auf Nichtmitglieder ist zugelassen ausgedehnt werden.	Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Mustersatzung
II. Mitgliedschaft			
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	(1) Die Mitgliedschaft können erwerben: a) natürliche Personen; b) Personengesellschaften; c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss; b) Zulassung durch die Genossenschaft.	(1) Die Mitgliedschaft können erwerben: a) natürliche Personen; b) Personengesellschaften; c) juristische Personen des privaten oder und öffentlichen Rechts. (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss; und b) Zulassung durch die Genossenschaft.	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der	(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung

	Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.	Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.	
§ 7a Ausscheiden bei Eröffnung eines Insolvenz- verfahrens	Wird über das Vermögen einer natürlichen Person das Insolvenzverfahren eröffnet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam geworden ist.	Wird über das Vermögen einer natürlichen Person das Insolvenzverfahren eröffnet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam geworden ist.	Streichung auf Grundlage der Mustersatzung
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personen- gesellschaft des Handelsrechts	§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts	§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung

<p>§ 9 Ausschluss</p>	<p>b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt; (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen. (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.</p>	<p>b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen undoder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt; (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu derm beabsichtigten AusschließungAusschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen. (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des</p>	<p>Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
---------------------------	---	---	---

	(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch macht.	Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat .	
§ 10 Ausein- setzung	(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen der Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.	(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen der Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen. (4)(3) Die Absätze 1 bis 3 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.	Streichung auf Grundlage der Mustersatzung Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung

§ 11 Rechte der Mitglieder	g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;	g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;	Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Mustersatzung
§ 12 Pflichten der Mitglieder	b) die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten;	b) die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten;	Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Mustersatzung
III. Organe der Genossenschaft			
§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:	§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind: A. Der Vorstand B. Der Aufsichtsrat C. Die Vertreterversammlung.	§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind : Organe der Genossenschaft sind: A. Der Vorstand B. Der Aufsichtsrat C. Die Vertreterversammlung.	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung

III. Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft	(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.	(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15- der Satzung .	Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Mustersatzung
§ 15 Vertretung	(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.	(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.	Änderung auf Grundlage der Mustersatzung

<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p>	<p>f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;</p> <p>h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggfs. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;</p> <p>i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen.</p>	<p>f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über-für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen zu-entscheiden sowie die der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führenentscheiden;</p> <p>h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggfs. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;</p> <p>i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
---	--	--	---

<p>§ 19 Willensbildung</p>	<p>(3) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(3)(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern analog oder qualifiziert elektronisch gem. §126a BGB zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.</p> <p>(4)(5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>Änderung auf Grundlage der Mustersatzung</p> <p>Konkretisierung der Möglichkeit einer alternativen digitalen Unterzeichnung</p>
--------------------------------	--	--	--

§ 21 Organkredite	Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates.	Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates. Kredite an Vorstandsmitglieder, die um nicht mehr als 10 % des nach Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.	Änderung auf Grundlage der Mustersatzung
III. Organe der Genossenschaft B. Der Aufsichtsrat			
§ 22 Aufgaben und Pflichten	(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen	(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung

	<p>und selbst durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p>	
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	<p>f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung;</p>	<p>f) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Vertreterversammlung; die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§</p>	<p>Änderung auf Grundlage der Mustersatzung</p>

	<p>g) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 der Satzung; j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen gemäß § 22 Abs. 7 der Satzung;</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten. Ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p>	<p>36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§36c);</p> <p>g) die Verwendung der ErgebnisrRücklagen gemäß § 39 der Satzung;</p> <p>j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7 der Satzung;</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.</p> <p>(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen en ist hierbei festzuhalten. Ergänzend gilt § 19 Abs. 34 und § 25 Abs. 5 entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
--	---	--	---

<p>§ 24 Zusammen- setzung und Wahl des Aufsichtsrates</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.</p> <p>(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 3 der Satzung.</p> <p>(3) Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder mit der längsten Amtsdauer aus. Bei gleicher Amtsdauer mehrerer wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch vier teilbar, so scheidet zunächst</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Jedes Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 3 der Satzung.</p> <p>(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder mit der längsten Amtsdauer aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bBei gleicher Amtsdauer mehrerer wird der zuerst Ausscheidende durch entscheidet das Los</p>	<p>Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
---	--	---	---

	der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.	bestimmt . Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch vier teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.	
§ 25 Konstituierung, Beschluss- fassung	<p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 33 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend istmitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung

	(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.	(5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei einem Sitzungsteilnehmer analog oder qualifiziert elektronisch gem. § 126a BGB zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.	Konkretisierung der Möglichkeit einer alternativen digitalen Unterzeichnung
III. Organe der Genossenschaft C. Die Vertreterversammlung			
§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter	(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 50 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.	(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 50 100 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.	Berücksichtigung der gestiegenen Mitgliederzahl und der damit einhergehenden Größe der Vertreterversammlung

§ 26e Wahlverfahren	(2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird; der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig gefasst werden. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung/Vertreterversammlung.	(2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird; der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig gefasst werden. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung /Vertreterversammlung.	Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung
§ 27 Frist und Tagungsort	(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort festlegen.	(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und / oder elektronische Durchführung festlegen.	Änderung auf Grundlage der Mustersatzung
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes. (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher	(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes. (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung

	<p>Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes Grafschafter Nachrichten einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p>	<p>Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes Grafschafter Nachrichten einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.</p>	
--	---	--	--

§ 29 Versammlungs- leitung	Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.	Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen falls Stimm en zähler.	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung
§ 30 Gegenstände der Beschluss- fassung	e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7 der Satzung;	e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7 -der Satzung;	Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Mustersatzung
§ 31 Mehrheits- erfordernisse		g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung; h) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.	Änderung auf Grundlage der Mustersatzung

§ 32 Entlastung	(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.	(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung
§ 33 Abstimmungen und Wahlen	(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. (2) Bei der Feststellung der Stimmenverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; für Wahlen gilt die Regelung gem. Abs. 3. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.	(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt erfolgen, Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. (2) Bei der Feststellung der rs Stimmenverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; für bei Wahlen gilt die Regelung gem. Abs. 3 entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.	Änderung auf Grundlage der Mustersatzung Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Mustersatzung

	<p>(3) Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>(3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>(3)(4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
--	---	--	---

	(4) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.	(4) (5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung
§ 35 Versammlungsniederschrift	(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.	(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied analog oder qualifiziert elektronisch gem. § 126a BGB unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.	Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung Konkretisierung der Möglichkeit einer alternativen digitalen Unterzeichnung Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Mustersatzung

<p>§ 36 Teilnahme des Verbandes</p>	<p>§ 36 Teilnahme des Verbandes Vertreter des Prüfungsverbandes und der ge- nossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversamm- lung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.</p>	<p>§ 36 Teilnahme der Verbände Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich jederzeit das Wort zu ergreifen äußern.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
<p>§ 36a Neu</p>		<p>§ 36a Schriftliche oder elektronische Durch- führung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teil- nahme an einer Präsenzversammlung</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abge- halten werden (virtuelle Vertreterversamm- lung). In diesem Fall sind den Vertretern zu- sammen mit der Einberufung sämtliche Infor- mationen mitzuteilen, die zur uneinge- schränkten Teilnahme an der Vertreterver- sammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zu- gangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektroni- sche Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreter- versammlung kann dergestalt erfolgen, dass</p>	<p>Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p> <p>Abweichung von der Mustersatzung zwecks Handlungsspielraum</p>

		<p>die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>	
--	--	--	--

<p>§ 36b Neu</p>		<p>§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung</p> <p>Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>	<p>Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
<p>§ 36c Neu</p>		<p>§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>

IV. Eigenkapital und Haftsumme

<p>§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben</p>	<p>(3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Ein Mitglied kann sich mit höchstens 20 Anteilen beteiligen.</p>	<p>(3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; entsprechendes gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Ein Mitglied kann sich mit höchstens 20 Anteilen beteiligen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>Erhöhung der Beteiligungsmöglichkeit für Mitglieder</p>
<p>§ 38 Gesetzliche Rücklage</p>	<p>(1) Die gesetzliche Rücklage darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden. (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zwanzig Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.</p>	<p>(1) Die gesetzliche Rücklage darf nur dient zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden. (2) Sie Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zwanzig Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
<p>§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht</p>	<p>§ 40 beschränkte Nachschusspflicht Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 260,00 Euro.</p>	<p>§ 40 beschränkte Nachschusspflicht Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 260,00 Euro. Seit dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</p>	<p>Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>

V. Rechnungswesen

<p>§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggfs. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>(3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>(4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 3 der Satzung) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.</p>	<p>(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den gesetzlichen Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggfs. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p> <p>(3) Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>(4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des gesetzlichen Lageberichtes (§ 22 Abs. 3 der Satzung) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
---	---	--	---

<p>§ 43 Verwendung des Jahres- überschusses</p>	<p>(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.</p>	<p>(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendertages an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
---	---	--	---

<p>§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages</p>	<p>(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt ist, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken. (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.</p>	<p>(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen anderer Ergebnissrücklagen gedeckt ist, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken. (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder zu bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen auf Grundlage der Mustersatzung</p>
<p>VII. Bekanntmachungen</p>			
<p>§ 46 Bekanntmachungen</p>	<p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen, der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.</p>	<p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen, der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.</p>	<p>Redaktionelle Änderung auf Grundlage der Mustersatzung</p>

		<p>(3) Sind die Bekanntmachungen auf der öffentlichen Internetseite der Genossenschaft nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.</p>	<p>Änderung auf Grundlage der Mustersatzung</p>
--	--	--	---